

[BayGTzeitung 9/2003](#) □ [Inhaltsverzeichnis](#)

## **Feuerwehr-Drehleitern und leere Kassen - ein Konfliktpotential**

**Wilfried Schober, Bayerischer Gemeindetag**

### **Ausgangslage**

Die kommunalen Kassen sind leer. Angesichts der dramatischen Finanznot, in der sich der Großteil der bayerischen Städte, Märkte und Gemeinden befindet, ist allerorten Sparen angesagt. Freiwillige Leistungen werden zusammengestrichen, die Verschuldung steigt. Einige Gemeinden haben sogar Probleme, ihren Haushalt von der staatlichen Aufsichtsbehörde genehmigt zu bekommen. So stellt sich die kommunale Finanzlage im Jahre 2003 dar.

Auch die Freiwilligen Feuerwehren leisten vielerorts ihren Beitrag zum Sparen in der Gemeinde. Ersatzbeschaffungen werden auf die lange Bank geschoben, Fahrzeuge und Gerät bleiben länger als geplant im Einsatz, Feuerwehrgerätehäuser werden in vorbildlicher Eigeninitiative unter Einsatz eigener Kräfte gebaut und in Schuss gehalten. Gerade weil die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrdienstleistenden eng mit „ihrer“ Gemeinde verbunden sind, wissen sie in aller Regel um die klamme Haushaltssituation und haben zumeist Verständnis, wenn der Bürgermeister ihren Ausstattungswünschen reserviert gegenübersteht oder der Gemeinderat beschließt, dass nur das unbedingt Notwendige angeschafft wird.

Eine Drehleiter ist bekanntermaßen eine äußerst kostspielige Anschaffung. Zwischen 300.000 und 450.000 € kostet ein standardgerecht beladenes Fahrzeug. Drehleitern dienen in erster Linie der Menschenrettung. Und zwar der Rettung von Menschen aus Gebäuden nicht mehr geringer Höhe. Gebäude geringer Höhe sind Gebäude, bei denen der Fußboden keines Geschosses, in dem Aufenthaltsräume im Sinne des Art. 45 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) möglich sind, an einer Stelle mehr als 7 Meter über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegt (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayBO). Das Maß von 7 Metern über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche für Gebäude geringer Höhe orientiert sich dabei an dem Einsatzbereich der tragbaren vierteiligen Feuerwehrsteckleiter, über die jede Feuerwehr in Bayern verfügt. Mit anderen Worten: Mittels der vierteiligen Feuerwehrsteckleiter kann die Feuerwehr lediglich Personen aus den unteren Etagen eines mehrstöckigen Hauses retten. Für die Rettung von Personen aus den oberen Stockwerken bedarf es einer Drehleiter. Muss deswegen jede Gemeinde, die Gebäude nicht geringer Höhe in ihrem Gemeindegebiet hat, eine Drehleiter beschaffen?

### **Pflicht zur Beschaffung einer Drehleiter wegen Fehlens des baulichen zweiten Rettungswegs?**

Art. 15 Abs. 2 BayBO schreibt vor, dass jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen wie Wohnungen, Praxen oder selbständigen Betriebs- und Arbeitsstätten in jedem Geschoss über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege verfügen muss. Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum). Der erste Rettungsweg muss des weiteren für Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über mindestens eine notwendige Treppe führen. Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe sein oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte verfügt. Der zweite bauliche Rettungsweg ist also nur verzichtbar, wenn die Feuerwehr einen zweiten Rettungsweg mit ihrer Ausrüstung sicherstellen kann, was mit den üblichen tragbaren vierteiligen Steckleitern für Gebäude geringer Höhe in der Regel möglich ist.

Bei Erteilung der Baugenehmigung wird jedoch nur noch bei Sonderbauten (vgl. Art. 2 Abs. 4 Satz 2 BayBO) geprüft, ob der zweite Rettungsweg vorhanden ist. Bei diesen Bauvorhaben kann davon ausgegangen werden, dass sie in aller Regel den Anforderungen an den vorbeugenden Brandschutz genügen.

Bei allen anderen Bauten ist der Bauherr bzw. der Entwurfsverfasser oder der Ersteller des Nachweises für den vorbeugenden Brandschutz verpflichtet, selbst darauf zu achten, dass der zweite Rettungsweg baulich hergestellt wird, wenn die örtliche Feuerwehr nicht über die erforderlichen Rettungsgeräte, wie z.B. eine Drehleiter, verfügt. Kommt ein Bauherr dieser Verpflichtung nicht nach,

obwohl die Feuerwehr nicht entsprechend ausgerüstet ist, also keine Drehleiter besitzt, besteht – sofern nicht eine Abweichung (Art. 70 BayBO) zugelassen worden ist – ein materiell baurechtswidriger Zustand. Daraus erwächst jedoch noch keine Pflicht der Gemeinde, eine Drehleiter zu beschaffen. Aus der Vorschrift des Art. 15 BauBO lassen sich auch keine allgemeinen Anforderungen an die Ausrüstung einer gemeindlichen Feuerwehr ableiten. Ein Automatismus dergestalt, dass die Gemeinde, in der ein Bauherr seinen baurechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommt, ihre Feuerwehr mit einer Drehleiter „nachrüsten“ muss, besteht nicht. Vielmehr ist es Aufgabe der Bauaufsichtsbehörde, also in der Regel des staatlichen Landratsamts (Art. 59, 60 BayBO), auf eine Beseitigung des baurechtswidrigen Zustandes hinzuwirken. Dies kann beispielsweise durch eine Aufforderung an den Bauherrn geschehen, den fehlenden zweiten Rettungsweg zu errichten. In letzter Konsequenz kann sogar eine Nutzungsuntersagung für die betroffenen Räume in den oberen Geschossen des Gebäudes in Betracht kommen.

Verfügt die Feuerwehr demgemäß nicht über die in Art. 15 Abs. 2 Satz 3, 2. Alternative BayBO erforderlichen Rettungsgeräte, muss das Bauvorhaben einer der anderen in Art. 15 Abs. 1 BayBO angebotenen alternativen Varianten entsprechen. Eine generelle Anforderung an die Ausrüstung der Feuerwehren – über die allgemein übliche und vorhandene tragbare vierteilige Steckleiter hinaus – lässt sich daraus nicht ableiten. Dies zeigt auch und insbesondere der Vergleich mit Art. 15 Abs. 5 BayBO, der die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit von Hochhäusern schlechthin an das Vorhandensein der erforderlichen besonderen Feuerlösch- und Rettungsgeräte koppelt.

### **Drehleiter beschaffen wegen Genehmigung von Gebäuden mittlerer Höhe?**

Immer wieder wird die Frage gestellt, ob eine Verpflichtung der Gemeinden, Drehleitern für ihre Feuerwehren zu beschaffen, ab dem Zeitpunkt entsteht, ab dem die zuständigen Baugenehmigungsbehörden Baugenehmigungen für die Errichtung Häuser mittlerer Höhe (Art. 2 Abs. 3 Satz 2 BayBO) oder zum Ausbau von Dachgeschossen erteilen und die Gemeinden Kenntnis hiervon erhalten. Mit der Aussage in Art. 15 Abs. 2 Satz 3 BayBO, wonach der zweite Rettungsweg „....eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle (sein kann), wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte verfügt“ wird bisweilen von Bauherren auf Gemeinden Druck ausgeübt, eben diese „erforderlichen Rettungsgeräte“ anzuschaffen. Die Intention des Bauherrn ist klar erkennbar: Er will sich dadurch eigene Aufwendungen, beispielsweise durch den Einbau einer weiteren notwendigen Treppe, ersparen. Nach dem Motto „soll doch die Allgemeinheit für den ausreichenden Brandschutz in meinem Gebäude sorgen“.

Die aufgezeigte Argumentation ist vordergründig und leicht zu durchschauen. Sie ist auch rechtlich nicht zu begründen. Aus Art. 15 Abs. 2 Satz 3 BayBO kann keine Pflicht der Gemeinde entnommen werden, ihre Feuerwehr mit „erforderlichen Rettungsgeräten“ nachzurüsten.

Art. 15 Abs. 2 Satz 3 BayBO eröffnet lediglich vom Gesetzgeber angebotene Alternativen, wie der notwendige zweite Rettungsweg beschaffen sein kann. Nicht mehr, aber auch nicht weniger. Es steht im pflichtgemäßen Ermessen jeder Gemeinde, ob sie die Feuerwehr mit Drehleitern ausstattet oder nicht. Tut sie es nicht, so scheidet die zweite Alternative des Art. 15 Abs. 2 Satz 3 BayBO aus; der Bauherr muss den zweiten Rettungsweg dann eben seinerseits über eine weitere notwendige Treppe gewährleisten. Mit anderen Worten: Nicht eine Pflicht der Gemeinde zur Ausrüstung ihrer Feuerwehr mit einer Drehleiter, sondern vielmehr eine Pflicht des Bauherrn entsteht, im Fall der Genehmigung der Errichtung Häuser mittlerer Höhe oder des Ausbaus von Dachgeschossen für den ausreichenden Brandschutz hierin zu sorgen.

### **Beschaffungspflicht wegen erteilten gemeindlichen Einvernehmens?**

Und auch – wie des öfteren argumentiert – aus dem von der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) erteilten Einvernehmens zum konkreten Bauvorhaben kann keine Pflicht der Gemeinde zur Ausrüstung ihrer Feuerwehr mit einer Drehleiter entnommen werden. Die Entscheidung der Gemeinde über die Erteilung oder Verweigerung des Einvernehmens nach § 36 BauGB beinhaltet ja bekanntlich gerade nicht die Prüfung der Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (vgl. § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Die Regelungen des Art. 15 BayBO zählen daher nicht zum Prüfungsumfang der Gemeinde bei der Entscheidung darüber, ob das Einvernehmen erteilt werden kann oder nicht. Es kann ihr daher auch nicht der Vorwurf gemacht werden, sie habe in Kenntnis des Fehlens eines baulichen zweiten Rettungswegs in den Planunterlagen ihr Einvernehmen zum konkreten Bauvorhaben erteilt und sich damit mittelbar zur Sicherstellung des Brandschutzes im Wege entsprechender Ausstattung ihrer Feuerwehr verpflichtet.

## **Löst Bebauungsplan Beschaffungspflicht aus?**

Verschiedentlich wird von Seiten der Landratsämter, aber auch von Bauherren, der Vorwurf an die Gemeinden erhoben, in Bebauungsplänen Gebäude mittlerer Höhe oder den Ausbau von Dachgeschossen zuzulassen; dem gemäß seien sie verpflichtet, ihre Feuerwehren „nachzurüsten“. Diese Argumentation kann nicht überzeugen. Es wäre eine verfassungsrechtlich nicht akzeptable Einschränkung der kommunalen Planungshoheit, die Festsetzung von Gebäuden mittlerer Höhe oder den Ausbau von Dachgeschossen von der Bereithaltung entsprechender Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr abhängig zu machen. Andernfalls würde eine Vielzahl von Gemeinden von derartigen Festsetzungen absehen. Um kostspielige Anschaffungen für ihre Feuerwehren zu vermeiden, würden sie nur noch Gebäude geringer Höhe festsetzen; Art. 15 BayBO liefe im Ergebnis leer. Dies ist weder politisch noch vom Gesetzgeber gewollt.

## **Was gilt bei bestandsgeschützten Gebäuden nicht geringer Höhe?**

Auch bestandsgeschützte Gebäude nicht geringer Höhe, also insbesondere Gebäude, die in einer Zeit entstanden sind, in denen noch keine Verpflichtung zur Schaffung eines zweiten baulichen Rettungswegs bestand, lösen keine Beschaffungspflicht der Gemeinde aus. Vielmehr verdichtet sich das in Art. 60 Abs. 5 BayBO der Bauaufsichtsbehörden eingeräumte Ermessen, „Anforderungen“ zu stellen, wenn das zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit notwendig ist, zu einer Handlungspflicht.

## **Allgemeine Beschaffungspflicht aufgrund Art. 1 Abs. 1 und 2 BayFwG?**

Nach Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- oder Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichend technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst). Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Gemeinden nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayFwG in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Diese Verpflichtung bedeutet, dass die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit alle Ausrüstungsgegenstände beschaffen müssen, die im Hinblick auf die Art der vorhandenen Bebauung zur Sicherstellung des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung erforderlich sind.

Diese Beschaffungspflicht der Gemeinden wird jedoch nicht bereits durch jede wegen des Fehlens eines zweiten baulichen Rettungswegs materiell rechtswidrige Bebauung unmittelbar und allein durch deren Entstehung ausgelöst. Denn sonst hätte es zum einen jeder „Schwarzbauer“ in der Hand, durch sein unrechtmäßiges Handeln bzw. Unterlassen eine Beschaffungspflicht der Gemeinde auszulösen; und zum anderen wäre jede Gemeinde gezwungen, zur Vermeidung einer etwaigen Beschaffungspflicht bereits in der Bauphase die Errichtung des zweiten baulichen Rettungswegs bei Gebäuden nicht geringer Höhe und damit die Einhaltung materieller Vorschriften des Bauordnungsrechts zu kontrollieren. Sie trate insoweit an die Stelle der Bauaufsicht des staatlichen Landratsamts. Das ist vom Gesetzgeber nicht gewollt. Für die Einhaltung der materiellen Baurechtsvorschriften – und damit auch für die Sicherstellung des zweiten baulichen Rettungswegs – ist ausschließlich der Bauherr und für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften ist ausschließlich die Bauaufsicht am Landratsamt zuständig.

Gelegentlich wurde die Meinung vertreten, dass die Gemeinden verpflichtet seien, ihre Feuerwehren gegebenenfalls mit Drehleitern nachzurüsten, wenn sie von unzulässigen Bebauungen bzw. Nutzungen Kenntnis erhielten und sie „auf Dauer hinnähmen“. Dieser auch vom Bayerischen Staatsministerium des Innern zunächst vertretenen Rechtsauffassung hat der Bayerische Gemeindetag mit Nachdruck widersprochen. Die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Vorschriften fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Baugenehmigungsbehörden. Dem gemäß kann eine Gemeinde auch nicht die Bebauung bzw. Nutzung baulicher Anlagen ohne zweiten baulichen Rettungsweg „auf Dauer hinnehmen“. Nimmt hingegen die staatliche Bauaufsichtsbehörde baurechtswidrige Zustände auf Dauer hin, so liegt insoweit eine Pflichtverletzung des Landratsamts vor. Daraus eine Pflicht der Gemeinde zu entwickeln, die Untätigkeit der staatlichen Behörde dadurch zu kompensieren, dass sie ihre Feuerwehr entsprechend nachrüstet, ist nicht akzeptabel.

In einem klärenden Gespräch mit den zuständigen Mitarbeitern des Bayerischen Staatsministeriums des Innern konnte mittlerweile ein Konsens erzielt werden. Danach ist folgendes festzuhalten:

Die Gemeinden haben keine Prüf- oder Überwachungspflichten hinsichtlich der Einhaltung materieller Vorschriften des Baurechts. Sie sind nicht verpflichtet, das Vorhandensein des nach Art. 15 BayBO erforderlichen zweiten baulichen Rettungswegs zu ermitteln.

Erlangt die Gemeinde Kenntnis vom Fehlen des zweiten baulichen Rettungswegs, beispielsweise aufgrund einer Feuerbeschau (vgl. § 3 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV –) oder durch Hinweise aus der Bevölkerung, so ist sie gehalten, diesen Umstand dem Landratsamt als staatlicher Bauaufsichtsbehörde zu melden. Dabei sollten sowohl die bekannt gewordenen baurechtswidrigen Zustände als auch das Fehlen einer Drehleiter bei der Feuerwehr mitgeteilt werden. Das Landratsamt hat dann die entsprechenden Schlüsse zu ziehen und die Pflicht, auf die Beseitigung des baurechtswidrigen Zustands hinzuwirken (Nutzungsuntersagung oder Änderung des materiell baurechtswidrigen Zustands).

Nur in dem – eher unwahrscheinlichen – Fall, dass eine Gemeinde von den baurechtswidrigen Zuständen erfährt und dieses Wissen jahrelang für sich behält, also der Bauaufsichtsbehörde hiervon keine Mitteilung macht, erwächst ihr nach und nach die Pflicht, ihre Feuerwehr mit Geräten zur Abwehr von Gefahren nachzurüsten. Dies kann gegebenenfalls auch die Beschaffung einer Drehleiter bedeuten.

Zusammenfassend kann also festgestellt werden, dass ein fehlender zweiter Rettungsweg in Gebäuden nicht geringer Höhe für sich genommen keine Nachrüstungspflicht der Gemeinde hinsichtlich einer Drehleiter auslöst. Der Gemeinde obliegt es lediglich, dem Landratsamt als Bauaufsichtsbehörde von diesem baurechtswidrigen Zustand Mitteilung zu machen. Erfüllt sie diese Obliegenheit, ist sie „aus dem Schneider“. Unternimmt sie auf Dauer nichts, unterlässt sie also die entsprechende Mitteilung, erwächst ihr nach und nach die Pflicht, ihre Feuerwehr gegebenenfalls mit einer Drehleiter auszustatten.

### **Ersatzbeschaffung vorhandener Drehleitern**

Hat eine Gemeinde bereits eine Drehleiter und wurde deshalb (rechtmäßig) vom Bauherrn auf die Schaffung des zweiten baulichen Rettungswegs verzichtet, so ist die Gemeinde zu einer Ersatzbeschaffung verpflichtet, wenn die bisherige Drehleiter ausgesondert wird. Andernfalls würde eine Gemeinde durch das Unterlassen einer Ersatzbeschaffung erstmalig einen baurechtswidrigen Zustand schaffen. Daraus wird auch ersichtlich, dass eine Gemeinde durch die erstmalige Anschaffung einer Drehleiter eine dauerhafte Verpflichtung eingeht, diese auch künftig vorzuhalten.

### **Drehleiterbeschaffung Aufgabe des Landkreises?**

Nach Art. 2 BayFwG haben die Landkreise als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für den Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren überörtlich erforderlichen Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten oder hierfür Zuschüsse zu gewähren. Überörtlich bedeutet, dass es sich um Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen handeln muss, die über das hinausgehen, was von den Gemeinden für ihre Feuerwehren nach Art. 1 Abs. 2 BayFwG beschafft werden muss. Überörtlich erforderlich sind Fahrzeuge und Geräte insbesondere dann, wenn ihre Verwendung in einzelnen Gemeinden nur selten notwendig ist, ihre Bedeutung für den Einsatz der Feuerwehren aber so groß ist, dass auf sie nicht verzichtet werden kann, weil ohne sie eine sinnvolle Hilfe entweder nicht möglich oder doch sehr erschwert wäre (vgl. Endres/Forster/Pemler, Bayerisches Feuerwehrgesetz, Art. 2 Rnrrn. 6, 8). Zur Frage, ob Drehleitern überörtlich erforderlich sind, hat das Bayerische Staatsministerium des Innern in einem unveröffentlichten Schreiben folgendes ausgeführt: „Drehleitern dienen in erster Linie der Menschenrettung. Ihr Einsatz für diesen Zweck ist in der Regel nur sinnvoll, wenn innerhalb von höchstens 10 Minuten Hilfe geleistet werden kann. Hierdurch sind dem Hilfeleistungsbereich von Drehleitern verhältnismäßig enge Grenzen gezogen. Drehleitern werden deshalb in der Regel nicht zu den überörtlich erforderlichen Geräten gehören. Etwas anderes könnte jedoch gelten, wenn in einer größeren Anzahl von Gemeinden eines Landkreises besondere Verhältnisse vorliegen, die unabhängig von der Menschenrettung den Einsatz einer Drehleiter notwendig machen. Das könnte beispielsweise für den Brändeinsatz bei größeren Industriebetrieben zutreffen. Ob solche örtlich bedingte Verhältnisse vorliegen, muss jedoch im Einzelfall geprüft werden.“ An Hand dieser Kriterien ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein Beschaffungsverlangen gegenüber dem Landkreis Erfolgsaussichten hat oder nicht. Die im ministerialen Schreiben erwähnte starre 10-Minuten-Hilfsfrist soll in diesem

Zusammenhang nicht weiter thematisiert werden. Sie ist seit den 50er Jahren allgemein anerkannt, wird als verbindlich angesehen und eingehalten und ist damit gewohnheitsrechtlich verfestigt. Zweifel an diesem „Dogma“ bleiben dennoch; erst kürzlich sprach der neu gewählte Präsident des Deutschen Feuerwehrverbands, Hans-Peter Kröger, davon, dass „... die Feuerwehr ... nach **10 bis 12 Minuten** am Einsatzort sein (muss) – schon nach 15 Minuten kann es für einen Menschen mit Rauchvergiftung zu spät sein.“

### **Gemeinsame Drehleiterbeschaffung mehrerer Gemeinden?**

Sollte sich eine Gemeinde entschließen, eine Drehleiter zu beschaffen, so sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sie gegebenenfalls diese Last auf mehrere Schultern verteilen kann. Die Gemeinden sind nur bis an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit zum Erhalt der Feuersicherheit verpflichtet (Art. 1 Abs. 2 BayFwG). Reicht die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde nicht aus, so sollte sie versuchen, die Aufgabe in kommunaler Zusammenarbeit zu erfüllen (Art. 57 Abs. 3 Gemeindeordnung). Je nach den Verhältnissen vor Ort bieten sich sogenannte Pool-Lösungen an. Das bedeutet: Mehrere Gemeinden halten eine gemeinschaftlich angeschaffte Drehleiter vor. Diese Lösung kommt fachlich allerdings wohl nur in Frage, wenn alle beteiligten Orte innerhalb der oben genannten Hilfsfrist gleichermaßen gut erreicht werden können. Hierzu bedarf es sicherlich einer umfangreichen Analyse der Verhältnisse vor Ort.

### **Fazit: Kein überstürzter Drehleiterkauf!**

Die bayerischen Gemeinden statten ihre Feuerwehren seit langem vorbildlich aus. Den fachlich begründeten Wünschen der Feuerwehren wird in aller Regel Rechung getragen. In Zeiten leerer Kassen muss dem Wunsch nach Anschaffung von Drehleitern allerdings mit Zurückhaltung begegnet werden. Drehleitern haben eine engen, spezifischen Einsatzbereich. Vor ihrer Anschaffung sollte intensiv geprüft werden, ob nicht die baurechtlichen Instrumentarien ausreichen, eine vor Ort erkannte Gefährdungslage in den Griff zu bekommen. Die Anschaffung von einer – teuren – Drehleiter wird vielfach nur das letzte der möglichen Mittel sein.